

2.8. LÄRMGEBÜHREN

2.8.1. Allgemeines

Die Berechnung der Lärmgebühr erfolgt auf Basis objektiver individueller Werte der einzelnen LFZ.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2.8.2. angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Werden die entsprechenden Unterlagen des LFZ durch den Flugdurchführenden oder dem Luftfahrzeughalter oder dem Luftverkehrsunternehmen oder dem Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter nicht vor oder zum Zeitpunkt der Landung am VIE zur Verfügung gestellt, so wird das entsprechende LFZ mit den ICAO- Maximallärmwerten gleichgesetzt.

2.8.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlagen für die zu entrichtende **Lärmgebühr pro Movement** unterteilen sich wie folgt:

Die individuellen Lärmwerte des LFZ gemäß Lärmzertifikat (in EPNdB ausgedrückt) sowie das ICAO-Lärmlimit für den entsprechenden LFZ-Typ stellen die Ausgangswerte für die Berechnung der Lärmgebühr dar. Der individuelle Lärmwert eines LFZ setzt sich aus

Take Off / Fly Over (K)

Approach (L)

Sideline / Full Power / Lateral (M)

zusammen.

1. Schritt | Berechnung Lärmwerte

Sowohl die individuellen Lärmwerte des LFZ (A) als auch die ICAO Lärmwerte Maximum (B) werden nach folgender Formel logarithmisch gemittelt:

$$A = 10 * \text{LOG} \left(\frac{10^{(K/10)} + 10^{(L/10)} + 10^{(M/10)}}{3} \right)$$
$$B = 10 * \text{LOG} \left(\frac{10^{(K/10)} + 10^{(L/10)} + 10^{(M/10)}}{3} \right)$$

2. Schritt | Berechnung Lärmgebühr vor Ausgleich

Der logarithmisch gemittelte Lärmwert des individuellen LFZ (A) wird um den festgelegten **Zielwert Lärm (X)** subtrahiert. Der dadurch entstehende Wert wird mit der jeweiligen **Lärmgebühr pro dB (U)** multipliziert. Dies ergibt die individuelle **Lärmgebühr des LFZ VOR Ausgleich und OHNE Berücksichtigung der Lärmqualität (F)**.

$$F = (A - X) * U$$

Lärmgebühr (U): € 2,--
Zielwert Lärm (X): 80

3. Schritt | Berücksichtigung der Lärmqualität

Sofern das individuelle LFZ die maximalen Lärmwerte der ICAO unterschreitet oder überschreitet, erfolgt eine **Reduktion bzw. Erhöhung der Lärmgebühren (C)** aufgrund der Lärmperformance.

$$C = B - A \quad \text{ausgedrückt in Prozent}$$

In Kombination mit dem **Faktor Lärmqualität (Y)** wird die Lärmgebühr VOR Ausgleich vermindert bzw. erhöht.

$$Y = 8$$

Somit ergibt sich für ein LFZ folgende **Lärmgebühr VOR Ausgleich und MIT Berücksichtigung der Lärmqualität (G)**:

$$G = F - (F * C * Y)$$

4. Schritt | Berechnung Lärmgebühr NACH Ausgleich

Von Seiten des Flughafen Wien erfolgt eine Berechnung der Lärmgebühren vor Ausgleich nach dem bisher beschriebenen Modell für alle in Betracht kommenden LFZ-Bewegungen. Aus der Summe dieser Lärmgebühren wird die durchschnittliche Lärmgebühr pro Bewegung berechnet, die den **Ausgleich (W)** bildet:

$$W = (\sum G \text{ aller Movements im Betrachtungszeitraum}) / \sum \text{ aller Movements im Betrachtungszeitraum}$$

Die zu entrichtende **Lärmgebühr NACH Ausgleich (H)** pro Bewegung wird wie folgt berechnet:

$$H = G - W$$

Der Betrachtungszeitraum zur Ermittlung des Ausgleichs ist mindestens 6 Monate. Der aktuelle **Ausgleichswert (W)** beträgt mit Stand Februar 2019 € 16,30.

2.8.3. Lärmklasse II

Ist das LFZ Bestandteil der Lärmklasse II so wird die im Schritt 3 ermittelte Lärmgebühr VOR Ausgleich (G) mit dem Faktor V multipliziert. Der weitere Rechenweg folgt wie in Schritt 4.

Faktor Lärmgebühr für LFZ der Lärmklasse II (V): 5

Folgende LFZ-Typen sind in der Lärmklasse II enthalten:

An-26, An-124, An-225, 707, 727, 737-100/-200, 747-100/-200/-300/SP, BAC 1-11, II-62, II-76, II-86, L1011/-15, DC-8, DC-9, DC-10, MD-81/82/83, Tu-134, Tu-154, Yak-40, Yak-42